

# Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

6. Jahrgang

Biesenthal, 28. Juli 2009

Ausgabe 7/2009

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2009 ..... Seite 2
2. Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung) ..... Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung zur Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal für den Ortsteil Danewitz ..... Seite 5
4. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP-BB) ..... Seite 5
5. Beschlüsse der des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 06.07.2009 ..... Seite 5
6. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 28.05.2009 und 09.07.2009 ..... Seite 6
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 13.07.09 ..... Seite 8
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 28.05.09 und 25.06.09 ..... Seite 8
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 10.06.09 ..... Seite 10
10. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 25.06.09 ..... Seite 10
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 25.05.09 ..... Seite 11
12. Bekanntmachung des WAV Panke/Finow zur Umsatzsteuer-Rückerstattung ..... Seite 12
13. Bekanntmachung des Wasser-und Bodenverbandes „Finowfließ“ zu Gewässerunterhaltungsarbeiten ..... Seite 12

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

## Amt Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.07.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf €
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	3.218.600	74.600	1.200	3.292.000
– ordentliche Aufwendungen	3.154.300	110.800	24.400	3.240.700
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>im Finanzhaushalt</b>				
– die Einzahlungen	3.283.400	76.200	1.200	3.358.400
– die Auszahlungen	3.535.600	287.000	24.400	3.798.200
<b>davon bei den:</b>				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.186.400	76.200	1.200	3.261.400
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.054.200	109.200	24.400	3.139.000
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	97.000	0	0	97.000
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	353.200	165.800	0	519.000
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	128.200	12.000	0	140.200
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

### § 2

**bleibt unverändert.**

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 0 € um 370.600 € erhöht und damit auf 370.600 € neu festgesetzt.

### § 4 und 5

**bleiben unverändert.**

*Biesenthal, den 14.07.2009*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit von

**Dienstag, den 04.08.2009 bis Mittwoch, den 20.08.2009**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 14.07.2009*

*Kühne  
Amtdirektor*

## Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. S. 2174) in der zurzeit geltenden Fassung, des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 31.03.2005 (GVBl.BB I S. 218) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am **25. Juni 2009** folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Marienwerder mit den Ortsteilen Marienwerder, Ruhlsdorf und Sophienstädt. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Marienwerder. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Marienwerder ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zur Benutzung gestattet (Gemeingebrauch).

### § 2

#### Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§1 Abs. 4 FStrG und §2 Abs. 2 BbgStrG).

### § 3

#### Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.  
Sondernutzungen sind u.a.: das Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Containern; und die Lagerung von Brenn- und Baustoffen; Straßenverkauf (Weihnachtsbäume usw.)
- (2) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 BbgStrG).

### § 4

#### Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.  
Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 5

#### Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§18 Abs.2 BbgStrG).  
Ein öffentliches Interesse ist besondere gegeben, wenn
  - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
  - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
  - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
  - e) die Straße eingezogen werden soll,
  - f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
  - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
  - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
  - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
  - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
  - d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

### § 6

#### Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.  
Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

### § 7 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzung, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungssatzungen beträgt 10 € sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.  
Beträgt die beantragte Sondernutzung Bruchteile von Monaten und Wochen, werden die Gebühren nach anliegendem Gebührentarif Nr. 3 - 7 nach Tagen berechnet.
- (3) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (4) **Gebührensschuldner**  
1. Gebührensschuldner sind gleichrangig  
a) der Antragsteller,  
b) der Erlaubnisnehmer.  
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet sie als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Erlaubnisbehörde erhoben. Sie sind fällig bei:  
a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,  
b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 01. Februar,  
c) unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend ab Beginn der Sondernutzung mit dem doppelten Tarif,  
d) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 4 Wochen) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.
- (6) **Gebührenerstattung**  
1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.  
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (7) Für mobile Handelseinrichtungen ortsansässiger Gewerbebetreibender kann die Gebühr halbiert werden.
- (8) **Gebührenfreiheit**  
Für Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag kann die Gebühr erlassen werden.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:  
a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung durchführt,  
b) Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs.1 dieser Sat-

zung, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,  
c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,  
d) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2 Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach anderem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

### § 9 Inkrafttreten

Die „Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder“ (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### ausgefertigt:

*Marienwerder, den 26.06.2009*

*gez. Kühne  
Amtsdirektor*

#### Anlage zur ( Sondernutzungssatzung) vom 25.06.2009

##### Gebührentarif

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren
1	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste	15,00 €
2	Geschenk- und Probenverteilung u.ä. täglich	10,00 €
3	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baustoffe mit und ohne Bauzaun, wöchentlich – je m <sup>2</sup>	1,00 €
	– mindestens jedoch	15,00 €
4	Werbeanlagen, die mit baul. Anlagen verbunden sind, monatlich	18,00 €
5	Werbeplakate für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe bis 3m <sup>2</sup> , wöchentlich – je	1,50 €
6	Werbeplakate für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe ab 3m <sup>2</sup> , wöchentlich – je	3,00 €
7	Verkaufswagen, Tageshändler, Sonderverkaufsaktion, wöchentlich – je m <sup>2</sup>	0,70 €
	– jedoch mindestens	15,00 €
8	sonstige Sondernutzung, täglich	1,00 €

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 26.06.2009*

*gez. Kühne  
Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal für den Ortsteil Danewitz

Die Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB im Landkreis Barnim hat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 27.01.2005 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Danewitz der Stadt Biesenthal mit Schreiben vom 11.04.2008 Az.: 61/G-4/08 auf Grund von § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Hinweisen genehmigt. Die Hinweise wurden berücksichtigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 25.10.2007 maßgebend.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal für den Ortsteil Danewitz tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal für den Ortsteil Danewitz einschließlich der Begründung und der

zusammenfassenden Erklärung in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

*Kühne  
Amtdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Der Landesentwicklungsplan Berlin - Brandenburg (LEP B-B) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt am 14.05.2009 veröffentlicht worden und am 15.05.2009 als Rechtsverordnung in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 8, Abs. 6 des Landesplanungsvertrages wird der Plan bei allen Behörden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim liegt der Plan daher ab sofort in der

**Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 2,  
Plottkeallee 5, 16359  
Biesenthal, Zimmer 312**

während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

*Im Auftrag*

*Boschitsch  
FDL Bauverwaltung*

### Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 06. Juli 2009

#### Beschluss-Nr. 10/2009 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

##### *Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne  
Amtdirektor*

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 28. Mai 2009

### Beschluss-Nr. 27/2009

– vertagt –

### Beschluss-Nr. 28/2009

– vertagt –

### Beschluss-Nr. 29/2009

#### Änderung der Schließzeiten für die Sporthallen der Stadt Biesenthal

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt eine Änderung der Nutzungszeiten für die Sporthallen der Stadt Biesenthal wie folgt:  
„Die Nutzung der Sporthallen der Stadt Biesenthal entfällt in den ersten vier Wochen der Sommerferien, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.“
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 30/2009

#### Abschluss eines Duldungsvertrages zur Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes sowie zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Finowfließes, Gemarkung Biesenthal, Flur 6, Flurstück 151

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt dem Abschluss eines Duldungsvertrages zur Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes sowie zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Finowfließes bzgl. des in der Gemarkung Biesenthal, Flur 6, Flurstück 151 liegenden Grundstücks zu. Die vorgesehene wasserwirtschaftliche Maßnahme wird durch den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ oder beauftragte Dritte auf seine Kosten durchgeführt. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 31/2009

#### Einfriedung des Containerplatzes Ruhlsdorfer Straße

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die Haushaltsmittel in Höhe von **2.100,- €** für die zusätzliche Einfriedung des Containerstellplatzes in der Ruhlsdorfer Str. im Nachtragshaushalt 2009 der Stadt Biesenthal einzustellen.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 32/2009

#### Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Brandenburg

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt: Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Stadt Biesenthal **die Aufnahme der Stadt Biesenthal als selbstständiges Mitglied im Städte- und Gemeindebund Brandenburg** zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu beantragen.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 33/2009

#### Verkehrsrechtliche Anordnung in Biesenthal, Ruhlsdorfer Straße

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Festlegung der Nutzung des Fußweges entlang der Ruhlsdorfer Straße als gemeinsamen Fuß- und Radweg.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 34/2009

#### Fortführung des Betriebs und der Nutzung des BHKW Grüner Weg, Biesenthal

*Beschlusstext:*

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Weiterführung des Pachtvertrages zum Betrieb und der Nutzung des BHKW über den 31.12.2009 bis max. 30.05.2010 hinaus mit dem bisherigen Pächter einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 35/2009

#### Öffentliche Widmung der Straßen im Plangebiet „Wohnen im Park“

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die Straßen im B-Plangebiet „Wohnen im Park“: Zum Gerichtsberg, Alte Ziegelei, Am Winkel und Grüner Plan, bestehend aus den Flurstücken 460 und 395 der Flur 5 in der Gemarkung Biesenthal, gem. § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft (§ 3 Abs. 4 BbgStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Biesenthal.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 36/2009

#### Öffentliche Widmung der Straßen im Plangebiet „Gewerbepark Lanker Str.“

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die Straße „Erich Mühsam-Weg“ im B-Plangebiet „Handwerker- und Gewerbepark Lanker Straße“, bestehend aus einer Teilfläche des Flurstücks 589 der Flur 12 in der Gemarkung Biesenthal, gem. § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Der Lagebereich ist in beiliegender Skizze schraffiert dargestellt. Die Straße wird als Gemeindestraßen eingestuft (§ 3 Abs. 4 BbgStrG).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Biesenthal. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 37/2009

#### Verlegung einer Trinkwasserleitung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Parkstraße

*Beschlusstext:*

1. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, eine Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserverband „Panke / Finow“ und der Stadt Biesenthal über die Vorfinanzierung des Baus der Trinkwasserleitung durch die Stadt Biesenthal im Vorgriff auf den Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke / Finow“ 2010 abzuschließen.
2. Die erforderlichen finanziellen Mittel zum Bau der Trinkwasserleitung werden im Nachtrag der Haushaltssatzung 2009 der Stadt Biesenthal berücksichtigt.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 38/2009

– vertagt –

### Beschluss-Nr. 39/2009

– vertagt –

### Beschluss-Nr. 40/2009

#### Neuvergabe treuhänderischer Sanierungsträgerschaft Programmgebiet „Altstadt Biesenthal“

– *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr. 41/2009**  
**Grundstücksteilflächenerwerb Gemarkung Biesenthal, Flur 7**  
 – *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr. 42/2009**  
**Vergabe Leistung nach VOL**  
 – **Einrichtung der Mensa der Grundschule „Am Pfefferberg“ Biesenthal**  
 – *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr. 43/2009**  
**Personalentscheidung zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion in der Horteinrichtung „Pfefferberg“ der Stadt Biesenthal**  
 – *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr. 44/2009**  
**Verlängerung der befristeten Einstellung einer Erzieherin in der Kindereinrichtung Hort „Pfefferberg“**  
 – *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr. 45/2009**  
**Unbefristete Einstellung einer Erzieherin in der Kindereinrichtung Hort „Pfefferberg“**  
 – *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr. 46/2009**  
**Um- und Ausbau des Gemeinschaftsraums im Feuerwehrgerätehaus Biesenthal**

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den Um- und Ausbau des Gemeinschaftsraums im Feuerwehrgerätehaus Biesenthal, vorbehaltlich der 75 % igen Förderung.
  2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal verpflichtet sich zur Bereitstellung der Eigenanteils im Haushaltsplan 2010.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 47/2009**  
**Umbaumaßnahmen Küche / Essenausgabe, Umbau Klassenräume**

*Beschlusstext:*

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:**

1. Die Umbaumaßnahmen der Küche und der Klassenräume werden in den Sommerferien 2009 durchgeführt.
  2. Die finanziellen Mittel in Höhe von 70.000,00 € werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 09. Juli 2009

**Beschluss-Nr 48/ 2009**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**  
*Beschlusstext:*  
 Die Stadtverordnetenversammlung von Biesenthal beschließt die **Freigabe der Ladenöffnungszeiten** gem. § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg der zwei Advents-sonntage am 13.12. und 20.12.2009.  
 – *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr 49/ 2009**  
**Unbefristete Einstellung einer Erzieherin zum 15.10.2009 in der KITA „Knirpsenland“, Bahnhofstr. 105**  
 – *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr 50/ 2009**  
**Ausschreibung - befristete Einstellung einer Erzieherin im Hort „Pfefferberg“ in Biesenthal**  
 – *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr 51/ 2009**  
**Ausschreibung - befristete Einstellung von zwei Erzieherinnen für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Biesenthal zum 01.Oktober 2009**  
 – *Beschluss angenommen*

NÖ

**Beschluss-Nr 52/ 2009**  
**Entwicklung Schlossbergareal**  
*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Absicht das Gelände am Schlossbergturm touristisch zu nutzen und in diesem Sinne ein Betreiberkonzept, durch eine Wirtschaftlichkeitsanalyse untersetzt zu erarbeiten. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Leistungen für Konzept und Analyse an geeignete Büros zu vergeben.

2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Auftragserteilung an das Büro DORSCH - Consult zur weiteren Planung der Anlagen (LP 3) zu.
3. Die Stadt Biesenthal wird den finanziellen Eigenanteil entsprechend der Abschnitteinteilung für 2010 und folgende Jahre in den Haushalt einstellen. Für 2009 sind die zusätzlichen Planungsmittel ( für LP 3, Betreiberkonzept und Wirtschaftlichkeitsanalyse) als außerplanmäßige Ausgaben bereit zu stellen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
5. Die Stadt Biesenthal stellt die Betreuung auch über die Fördermittelbindefrist hinaus sicher und stellt die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung.

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Verwaltungsservice / Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
 Amtsdirektor

## Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 13. Juli 2009

### Beschluss-Nr. 26/2009

#### Auftrag – Sanierung der Brücke im Park OT Trampe

##### Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, dass die **Firma Wege-Bau Chill UG** mit der Bauausführung Sanierung der Brücke im Park OT Trampe beauftragt wird.
  - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 29/2009

#### Gemeindliches Einvernehmen zum befristeten Bauantrag der REpower Systems AG Trampe

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin erteilt dem Vorhaben Änderung der Betriebszeit (3-Schicht-Betrieb Montagehalle) Errichtung einer Zufahrt und Stellflächen für den Schwerlastverkehr entsprechend der Empfehlung der Bauverwaltung **nicht** das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 30/2009

#### Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturprogramm II (Prioritätenliste)

##### Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturprogramm II für die Maßnahmen entsprechend der beigefügten **Anlage**. Die notwendigen finanziellen Anteile der Gemeinde sind in die zu erarbeitende 1. Nachtragshaushaltsatzung 2009 einzustellen.
  - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 31/2009

#### Beteiligung an den Sanierungskosten der Sporthalle in der Grundschule Grüntal aus Mitteln des Konjunkturprogramms II

##### Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt den Anteil von 4.342,40 € aus der Bildungsinfrastrukturpauschale des Konjunkturprogramms II an die Gemeinde Sydower Fließ zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle der Grundschule Grüntal zu übertragen.
  - Der Anteil in Höhe von 4.342,40 € ist in den 1. Nachtragshaushalt 2009 der Gemeinde Breydin aufzunehmen.
  - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Breydin zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Verwaltungsservice / Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
Amtsdirektor

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 28. Mai 2009

### Beschluss-Nr. 24/2009

#### 1. Beanstandung durch den Amtsdirektor

#### Zusammensetzung und Ausstattung des Untersuchungsausschusses

##### Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Zusammensetzung des Untersuchungsausschuss wie folgt:
  - Herr Harald Berndt – GV Sophienstädt
  - Herr Paul Fahrendholz – GV Ruhlsdorf
  - Herr Reinhardt Kilian – GV Ruhlsdorf u. stellv. Bürgermeister
  - Herr Mario Strebe – ehrenamtlicher Bürgermeister
 Den Vorsitz des Untersuchungsausschusses führt Herr Harald Berndt, als Stellvertreter fungiert Herr Paul Fahrendholz
- Der Untersuchungsausschuss kann bis zum Ende seiner Arbeit für jeden Kalendermonat Mittel in Höhe von 200,00 € in Anspruch nehmen. Die Mittel sind für Zwecke bestimmt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses stehen. Ihre Verwendung ist nachzuweisen. Unabweisbar erforderliche zusätzliche Personal- und Sachmittel können insbesondere
  - für erforderliche Schreibarbeiten (bis zu einer Vergütung von 11,50 € pro Stunde);
  - für erforderliche juristische Beratung (bis zu einer Vergütung von 200, € – netto/Stunde);
  - für erforderliche Reisekosten und Auslagen;
  - für die Vorbereitung und Durchführung von Ausschusssitzungen in Anspruch genommen werden. Der Betrag zu Ziffer 2. wird insgesamt auf 8.000,00 € begrenzt.

Bei nachgewiesener Notwendigkeit für darüber hinausgehende Mehrkosten ist eine neuerliche Beschlussvorlage einzureichen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Protokollführung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses sicherzustellen und im Namen der Gemeinde

Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss erneut angenommen*

### Beschluss-Nr. 29/2009

#### Vergabe von Zuschüssen an Vereine

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 20.1.3400.7181 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Marienwerder entsprechend der beigefügten Anlage.

– *Beschluss erneut angenommen*

### Beschluss-Nr. 30/2009

#### Durchführung verkehrsberuhigter Maßnahmen in der Straße „Zu den Sandenden“ Marienwerder, OT Ruhlsdorf

##### Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone durch Fahrbahnschwellen in der Straße „Zu den Sandenden“ zwischen der Dorfstraße und dem Ortsausgangsschild Ruhlsdorf.
  - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.
- *Beschluss erneut angenommen*

### Beschluss-Nr. 31/2009

#### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung für das Bundesprogramm „Komunal-Kombi“ an das Bildungswerk für Jugend-Soziales-Kultur gGmbH Berlin, Dorfstraße 12, 13057 Berlin

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder **erteilt** zu den Anträgen auf Gewährung einer Bundeszuwendung für das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“

1. Sozialpädagogen/Ergotherapeuten/Erzieher für die Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen. Durchführung interaktiver Workshops für interessierte Teilnehmer/Gruppen.

Anzahl der Teilnehmer: 2 Projektbetreuer

2. Facharbeiter für Garten- und Landschaftsbau/Landschaftspfleger für die Schulung und Vermittlung von Grundlagen der ökologischen Natur- und Landeskunde. Durchführung interaktiver Workshops für interessierte Teilnehmer/Gruppen.

Anzahl der Teilnehmer: 2 Naturkundler

3. Facharbeiter Koch/Gastronomie für die Schulung und Vermittlung von Grundlagen der gesunden Ernährung. Durchführung interaktiver Workshops für interessierte Teilnehmer/Gruppen.

Anzahl der Teilnehmer: 2 Kochtrainer,

des Bildungswerkes Jugend-Soziales-Kultur gGmbH Berlin **das gemeindliche Einvernehmen.**

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss abgelehnt*

#### Beschluss-Nr. 32/2009

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung für das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ an den Regionalen Förderverein e.V., Technologie und Gemeindezentrum 8b, 16278 Pinnow und finanzielle Unterstützung des Projektes durch die Gemeinde Marienwerder**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder erteilt zum Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung für das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ für das Projekt „Tourismuskordinator für zusätzliche Arbeiten zur Wiedereröffnung des Werbellinkanals“ des Regionalen Fördervereins e.V. Pinnow, Technologie und Gemeindezentrum 8b, in 16278 Pinnow das gemeindliche Einvernehmen.
2. Die Gemeinde Marienwerder fördert das Projekt mit einem finanziellen Zuschuss in Höhe von:

350,00 €	für das Jahr 2009
2.450,00 €	für das Jahr 2010
5.250,00 €	für das Jahr 2011
<u>3.500,00 €</u>	für das Jahr 2012

Gesamt: 11.550,00 €

Sollte der Förderantrag durch die Deutsche Rentenversicherung nicht positiv beschieden werden, ist über den Antrag des Regionalen

Fördervereins zur Förderung des Projekt mit einem finanziellen Zuschuss neu zu entscheiden.

3. Die Zuschüsse sind in der Nachtragshaushaltsplanung 2009 und in den Haushaltsplanungen 2010 - 2012 zu berücksichtigen.

4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 33/2009

**Einsatz einer 165,00 € Kraft in der Gemeinde Marienwerder für Arbeiten zum Wohl der Öffentlichkeit**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt:

1. die Durchführung eines Projektes des RFV e.V. Pinnow in der Gemeinde Marienwerder.

2. Projektbeginn ist der 01.06.2009, befristet für 3 Jahre.

3. die Finanzierung des Projektes in Höhe von 5.940,00 € erfolgt durch die Gemeinde Marienwerder und ist in den Nachtragshaushalt 2009 und in die Haushaltsplanungen 2010 - 2012 einzustellen.

4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 34/2009

**Antrag auf Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zur Wiedereröffnung des Werbellinkanals**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses wird beim Landesumweltamt beantragt (Anlage 1).

2. Für den Fall, dass die zu erwartenden Mehrkosten nicht durch eine Umschichtung innerhalb der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder durch eine andere Förderung kompensiert werden können, werden die Kosten im Nachtragshaushalt der Gemeinde 2009 eingestellt und einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde zu handeln

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 35/2009

**NÖ Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Erzieherin in der Kindertagesstätte „Mäusestübchen“ in Marienwerder zum 01.09.2009**

– *Beschluss angenommen*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 25. Juni 2009

#### Beschluss-Nr. 36/2009

**Aufhebung des Beschlusses Nr. 24/2009-B „Zusammensetzung und Ausstattung des Untersuchungsausschusses“ aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 28.05.2009**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

Der am 28.05.2009 in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder unter dem Tagesordnungspunkt 10 „Beratung und Beschluss zur Beschlussvorlage Nr. 24/2009 aufgrund der Beanstandung durch den Amtsdirektor“ gefasste Beschluss Nr. 24/2009-B wird aufgehoben.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 24/2009 - B

##### 2. Beanstandung des Beschlusses

**Zusammensetzung und Ausstattung des Untersuchungsausschusses**

*Beschlusstext:*

– siehe GVS vom 28.05.2009

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 37/2009

**Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde**

#### Marienwerder ( Sondernutzungssatzung )

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung ) in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 7/2009 vom 28. Juli 2009**

#### Beschluss-Nr. 38/2009

**Errichtung eines Spielplatzes im OT Sophienstädt**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Errichtung eines Spielplatzes im OT Sophienstädt entsprechend der vorliegenden Planung des Büro Hagewiesche.

Mit dieser Planung soll der Bauantrag eingereicht werden.

2. Die Gemeindevertretung beauftragt das Büro Hagewiesche Architekten mit der weiteren Planung des Spielplatzes in Sophienstädt.

3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 39/2009**

**Auftrag – Anschaffung eines neuen Multicar- FUMO- Doppelkabine**  
– *Beschluss angenommen*

NÖ

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Verwaltungsservice / Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

*Kühne*  
*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 10. Juni 2009

**Beschluss-Nr. 15/2009**

**Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Uckermarkleitung 380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen in der Gemeinde Melchow, Ortsteil Schönholz – Alleepflanzung Schönholz**  
*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Der Alleepflanzung Schönholz gemäß Maßnahmenblatt wird zugestimmt, in Abänderung der Bepflanzung in – Winterlinde.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Maßnahme einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 16/2009**

**Vergabe von Zuschüssen an Vereine**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 15.1.3400.7181 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Melchow entsprechend der beigefügten Anlage.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

**Beschluss-Nr. 16/2009**

**Maßnahmen der Gemeinde Melchow im Rahmen des Zukunfts-investitionsgesetzes**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt folgende Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms II zur Förderung zu beantragen:

1. Erweiterung des Spielplatzes in der KITA Finower Straße 2, sowie Erwerb und Aufstellen von Spielgeräten für den OT Schönholz
  2. Schaffung einer Sanitäreinrichtung in der FW Melchow, Ortsteil Schönholz
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den Grunderwerb, die Planungssicherheit und die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen und alle erforderliche Maßnahme zur Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Verwaltungsservice / Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 25. Juni 2009

**Beschluss-Nr. 25/ 2009**

**Aufhebung des Beschlusses Nr. 17/2009 „Beschluss Bauantrag zum Spielplatz an der Bahnhofstraße“ aus der Sitzung der GV der Gemeinde Rüdnitz am 28.05.2009**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

Der am 28.05.2009 in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz unter dem Tagesordnungspunkt 13 „Beschluss Bauantrag zum Spielplatz an der Bahnhofstraße“

gefasste Beschluss Nr. 17/2009 wird aufgehoben.

– *Beschluss angenommen*

Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 27/ 2009**

**Maßnahme der Gemeinde Rüdnitz im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZulnvG) KITA „Traumhaus“**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Im Rahmen des Konjunkturprogramms II werden folgende Maßnahmen in der KITA „Traumhaus“ beschlossen:
    - Schaffung eines überdachten Übergangs vom Haus 1 zum Haus 2
    - Umbau der Sanitäreinrichtung und der Warmwasserversorgung im Haus 1
  2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Investition und zur Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz einzuleiten.
  3. Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben zur Absicherung der Planungsleistungen ist gesichert.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 26/ 2009**

**Beantragung einer Kommunal-Kombi-Stelle für das Kinder- und Jugendhaus „CREATIMUS“ Rüdnitz**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz erteilt der Beantragung einer Bundeszuwendung im Rahmen des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ für eine/einen Projektleiterin/Projektleiter für das Kinder- und Jugendhaus „CREATIMUS“ die Zustimmung. Die Ausgaben aus der Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2009 bis 2012 sind im Nachtragshaushalt 2009 und in den Haushaltsplanungen 2010 - 2012 zu berücksichtigen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde

**Beschluss-Nr. 28/ 2009**

**Aufstellung eines Verkehrsspiegels in der Alten Heerstraße / Bergstraße**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die **Aufstellung eines Verkehrsspiegels** in der Alten Heerstraße / Bergstraße in Rüdnitz.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 29/ 2009****Beteiligung an den Sanierungskosten der Sporthalle in der Grundschule Grüntal aus Mitteln des Konjunkturprogramms II***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt den Anteil von 8 549,00 € aus der Bildungsinfrastrukturpauschale an die Gemeinde Sydower Fließ zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle der Grundschule Grüntal zu übertragen.
2. Der Anteil in Höhe von 8 549,00 € ist in den 1. Nachtragshaushalt 2009 der Gemeinde Rüdnitz aufzunehmen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.  
– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Verwaltungsservice / Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
Amtsdirektor

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 25. Mai 2009

**Beschluss-Nr. 39/2009****Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Uckermarkleitung 380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen in der Gemeinde Sydower Fließ – Alleepflanzung Ortsteil Tempelfelde***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Der Alleepflanzung Tempelfelde gemäß Maßnahmenblatt wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Maßnahme einzuleiten.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 40/2009****Umsetzung der Dorferneuerungsplanung – Bereich Schönfelder Straße***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Reduzierung der Fahrbahn im kommunalen Abschnitt der Schönfelder Straße auf 6 m und die Anlage eines östlich der Straße geführten Gehweges mit 1,20 m Breite entsprechend der vorliegenden Planung. Der Gehweg auf dem Dorfanger ist gemäß Planung zu errichten.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Fläche vor der Feuerwehr gem. Planung zu erneuern (siehe Anlage)
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 41/2009****Erneuerung der L 292 (Ortsdurchfahrt Tempelfelde) einschließlich Seitenanlagen***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ stimmt der vorliegenden Planung für die Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 292 zu.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Neuverlegung eines Regenwasserkanals gem. Planung ab Kastanienstraße, innerhalb der Schönfelder- und der Grüntaler Straße zur Erfassung und Ableitung von Regenwasser aus dem öffentlichen Straßenbereich. Die Aufnahme von Regenwasser von angrenzenden Grundstücken ist nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung gestattet. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die Gehwege als Nebenanlagen gem. Planung zu erneuern.(siehe Anlage)
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 42/2009****Erneuerung der Grundstückszufahrten***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Anordnung einheitlicher Grundstückszufahrten entlang der Ortsdurchfahrt der L 292 mit grauem Betonsteinpflaster entsprechend der vorliegenden Planung. Die Kosten der Zufahrten in den umlagepflichtigen Bereichen sind zu 100% durch die Anlieger zu tragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 43/2009****Erneuerung der Straßenbeleuchtung***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Straßenbeleuchtung innerhalb der Schönfelder und der Grüntaler Straße zu erneuern. Die neuen Lampen vom Typ „Erika“ werden auf das Erdkabel der e.dis aufgemufft. Die Kosten für die neue Straßenbeleuchtung sind gemäß Straßenausbaubeitragssatzung anteilig auf die Anlieger umzulegen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 44/2009****Auftrag zur Instandsetzung der Kastanienstraße**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ****Beschluss-Nr. 45/2009****Grundstücksverkauf Gemarkung Tempelfelde, Flur 6**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ****NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im - Verwaltungsservice / Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung der WAV Panke/Finow zur Umsatzsteuer-Rückerstattung

### Ermäßigter Steuersatz bei Hausanschluss – Kostenerstattungen sowie Anschlussbeiträgen (Geschäftsbereich Trinkwasser)

Mit Schreiben vom 07.04.2009 hat die Finanzverwaltung nunmehr zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Legens von Trinkwasserhausanschlüssen Stellung genommen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bezieht sich dabei auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (C-442/05) und des Bundesfinanzhofs (VR 61/03), in denen entschieden wurde, dass das Legen eines Trinkwasserhausanschlusses unter dem Begriff „Belieferung von Wasser“ i.S.v. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG fällt und als eigenständige Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Die Versammlungsversammlung hat am 01.07.2009 folgenden Beschluss gefasst: **Die Versammlungsversammlung beschließt Bescheide über Hausanschlusskostenerstattungen und Bescheide über Beiträge zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Zeitraum August 2000 bis 30.06.2009 auf Antragstellung befristet bis zum 30.06.2010 auf den ermäßigten Steuersatz zu korrigieren.** Damit sind die Rechtsgrundlagen für die Ausweisung eines ermäßigten Steuersatzes gegeben. Der WAV berichtigt somit auf Antrag alle Anschlussbeitragsbescheide sowie alle Kostenerstattungsbescheide, die sich auf die Herstellung, Reparatur oder Veränderung von Trinkwasserhausanschlüssen seit August 2000 beziehen. Es ist zu beachten, dass durch die o.g. Rechtsprechung nicht der Rechtsgrund für die Umsatzsteuerzahlungen der Bürger an den WAV entfällt. Wegen der bestandskräftigen Bescheide kann ein Bürger bis zur Berichtigung des Bescheides keine automatische Rückzahlung verlangen.

Die Rückerstattung können diejenigen Bescheidempfangener beantragen, die mit dem vollen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent seit August 2000 berechnet wurden und nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Der WAV teilt mit, dass für diese Rückerstattung ein formloser Antrag erforderlich ist. Der Antrag muss schriftlich mit folgenden Angaben an den WAV gerichtet werden:

Grundstücksdaten (Flur, Flurstück)  
Name, Vorname  
Anschrift  
Bescheid-Nummer, Bescheid-Datum  
Konto-Verbindung

Erklärung zur fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung

Des Weiteren ist eine Kopie des betreffenden Bescheides beizufügen.

Ein entsprechendes Formular kann der Homepage [www.wav-panke-finow.de](http://www.wav-panke-finow.de) entnommen werden bzw. ist im Kundenservice der Stadtwerke Bernau erhältlich.

Nach Vorliegen dieses Antrages und Überprüfung der mitgeteilten Daten wird eine Berichtigung des Steuerbetrages vorgenommen und der entsprechende Betrag erstattet.

Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung bis zum 30.06.2010 befristet ist. Es wird darauf hingewiesen dass die Bearbeitung der Anträge aufgrund des zu erwartenden Antragsumfangs einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ zu Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ gibt bekannt, dass in der Zeit von Juli 2009 bis Februar 2010 an nachstehenden Gewässern in den Gemeinden des **Amtes Biesenthal - Barnim** Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

Gewässername	Gewässernummer
Finowfließ und Binnengräben	1 200 00
Schlossberggraben	1 200 55
Graben vom Kesselsee	1 200 60
Graben Wehrmühlenweg	1 200 61
Fiddelbogengräben und Binnengräben	2 132 00
Rektoratsgraben und Binnengräben	2 136 00
Sydower Fließ und Binnengräben	1 203 00
Abflussgraben Danewitz	2 141 00
Grenzgraben Danewitz	2 142 00
Binnengräben in Danewitz	3 116 01 u. 3 116 02
Nonnenfließ und Binnengräben	1 005 00
Dorfgraben Klobbicke	1 005 41
Brennergraben und Binnengräben	2 053 00
Trampegraben und Binnengräben	2 054 00
Gräben im Schlosspark Trampe	3 170 03 bis 3 170 11
Melchower Hauptgraben und Binnengräben	2 055 00
Bahngraben Melchow	3 144 01
Graben in Schönholz	3 144 10
Rohrteichgraben Grüntal und Binnengräben	2 059 00
Weinberggraben und Binnengräben	2 060 00
Rüdnitzer Fließ und Binnengräben	1 201 00
Mausgraben und Binnengräben	2 170 00
Hinterster Graben und Binnengräben	2 172 00
Vorderster Graben	2 173 00
Großer Wiesengräben und Binnengräben	2 174 00
Hauptgraben Sophienstädt und Binnengräben	2 175 00
Eiserlaake	2 176 00
Mittellaake und Binnengräben	2 177 00

Gewässername	Gewässernummer
Gräben Fischteiche Loberenz	3 145 02 u. 3 145 03
Parallelgraben Finowkanal Marienwerder	3 145 05
Gräben Steinfurth Wiese	3 145 11 bis 3 145 13
Parallelgraben Oder-Havel-Kanal Marienwerder	3 145 18
Papenlaake	3 166 01
Friedhofsgraben Sophienstädt	3 166 02

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis zu fünf Metern beansprucht.

Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt.

Im Zeitraum von Oktober 2009 bis Februar 2010 wird das Mähgut gemulcht. Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

**Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelläune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, vorübergehend aus dem Uferstrandstreifen zu entfernen. Bei vermeidbaren Behinderungen der Unterhaltungsarbeiten sind wir durch das Brandenburgische Wassergesetz (BrbWG, §85 (1)) berechtigt, den entstehenden Mehraufwand bei der Gewässerunterhaltung auf den Verursacher umzulegen.**

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Rüdnitzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin, Tel.-Nr.: (0 33 38) 82 66

Email: [info@wbv-finow.de](mailto:info@wbv-finow.de)

Krone

Geschäftsführer

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**